

Stand 23.03.22

Handlungsrahmen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz an der Universität Rostock im eingeschränkten Betrieb zur Bekämpfung der Pandemie durch SARS-CoV-2 (gilt für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

**gültig ab dem 23.03.2022
vorbehaltlich von Änderungen der Hochschul-Corona-Verordnung M-V**

1 Vorbemerkung

Dieses Dokument bietet einen Handlungsrahmen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz an der Universität Rostock, der den Regelungen des Landes sowie den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen genügt. Für Lehrveranstaltungen wie Exkursionen oder Lehrveranstaltungen, die ein Arbeiten in Labor- oder Spezialräumen erforderlich machen (einschließlich schulpraktischer Übungen) gelten gesonderte Richtlinien ([siehe DLP](#)). Für Prüfungen, die im Rahmen entsprechender Lehrveranstaltungen stattfinden, gelten die Regelungen analog.

Die hier dargestellten Regelungen zum Infektionsschutz gelten für die Studierenden der Universität Rostock. Für die Lehrenden gelten ebenso die allgemeinen Regelungen der [Hochschul-Corona-Verordnung M-V](#) sowie die [Regelungen für die Beschäftigten](#), wie sie im Dienstleistungsportal hinterlegt und weiterhin gültig sind.

2 Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz im Innen- und Außenbereich der UR

Die Entscheidung, ob eine Lehrveranstaltung oder Prüfung (im Folgenden allgemein „Veranstaltung“) in Präsenz oder im Online-Format oder hybrid durchgeführt wird, liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsverantwortlichen (i.d.R. die Lehrstuhlinhaber:innen), ist aber aus organisatorischen Gründen (insbesondere Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten bei Einhaltung des Hygienekonzepts) mit den Fakultäts- bzw. Einrichtungsleitungen abzustimmen. Die Veranstaltungen sind entsprechend der genutzten Zeiten im LSF einzutragen. Die Eintragungen im LSF bilden die Informationsgrundlage für notwendige Maßnahmen für Reinigung und Desinfektion sowie automatische Lüftung und Gebäudeöffnung und -schließung. Alle Veranstaltungen einschließlich Online-Veranstaltungen sind im LSF entsprechend zu kennzeichnen.

Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den universitären Räumen oder durch die Universität angemieteten Räumen in Präsenz durchgeführt werden, sind die im Folgenden benannten Regelungen der UR anzuwenden. Für deren Einhaltung ist der:die Veranstaltungs-/Prüfungsleiter:in verantwortlich.

Die Veranstaltungen sind so zu planen, dass in den jeweiligen Räumen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 m im diagonalen Abstand (Schachbrettbelegung) eingehalten wird. Vollständig Geimpfte und Genesene (2G-Status) können ohne besondere Abstandsregelung an den Veranstaltungen teilnehmen.

- Entsprechende Raumbelegungspläne (im DLP und im LSF hinterlegt) sind zu beachten.
- Die maximale Anzahl der teilnehmenden Personen pro Veranstaltung ist durch die Lehrenden entsprechend zu berücksichtigen. Wenn keine Räume mit ausreichend großer Kapazität zur Verfügung stehen, kann die Veranstaltung nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Über etwaige Priorisierungen entscheidet die Fakultäts- bzw. Einrichtungsleitung.
- Voraussetzung für die Teilnahmen an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist generell eine Immunisierung

(Geimpft/Genesen, 2G) oder die Vorlage eines autorisierten Covid-Negativ-Tests (3G).

- Die jeweiligen Veranstaltungsleitenden sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise mindestens stichprobenartig, bei Präsenzprüfungen für alle Teilnehmenden beim Einlass, zu überprüfen. Die Studierenden haben hierzu die entsprechenden Nachweise* mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Es erfolgt keine Erfassung der Nachweise in Form von Listen o.ä.

Studierende, die die entsprechenden Nachweise nicht erbringen können, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung in Präsenz auszuschließen und aus den Räumlichkeiten der Universität zu verweisen. Identifikationsdaten sowie der Umstand der Verletzung der Nachweispflicht (Datum und Ort) werden dem Krisenmanagement gemeldet. Sollte wiederholt (nach dem 2. Mal) der Nachweispflicht verletzt werden, wird die betreffende Person für das gesamte Semester den Räumlichkeiten der UR durch den Rektor durch ein befristetes Hausverbot verwiesen.

- Für Studierende, die aus entschuldigen Gründen** unter den geltenden Regelungen nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, sind adäquate alternative Angebote zur Erreichung der Lern- und Qualifikationsziele bereitzustellen.
- Das Tragen eines medizinischen MNS oder einer FFP2-Maske ist sowohl in den öffentlichen Bereichen der Gebäude (Flure, Eingangsbereiche, Teeküchen etc.) für alle Personen verpflichtend als auch im Veranstaltungsraum. Der medizinische MNS oder die FFP2-Maske ist bereits zu tragen, sobald der Eingangsbereich (inkl. „Wartezonen“) der Gebäude erreicht wird. Lediglich Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen medizinischen MNS oder eine FFP2-Maske tragen können, sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Befreiung von der Maskenpflicht gilt nur mit vorliegendem ärztlichem Attest. Der MNS darf nur zum Zweck der Identifikation, der Nahrungsaufnahme oder der Einnahme von Medikamenten o.ä. abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Für Lehrveranstaltungen, bei denen das Tragen eines entsprechenden MNS oder die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig möglich ist (z.B. sportpraktische Übungen), sind entsprechende Hygienekonzepte vorzulegen und mit dem Krisenmanagement abzustimmen.
- Es erfolgt keine Erfassung der Teilnehmenden. Die Nutzung der Corona-Warn-App mittels der zur Verfügung gestellten QR-Codes in den Lehrveranstaltungsräumen wird dringend empfohlen. ([Hinweise zum Umgang mit der Corona-Warn-App](#)).
- Die Teilnehmenden sind bei Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn auf die allgemein geltenden Regeln und Hygienemaßnahmen hinzuweisen und sollten vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung eine Erklärung über die Kenntnisnahme (beispielsweise über Stud.IP) abgeben. Die Handreichung der allgemein geltenden Hygienemaßnahmen an der UR für die Teilnehmenden wird im Dienstleistungsportal zur Verfügung gestellt.
- Personen, die sich aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes in Quarantäne befinden, dürfen nicht an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung in Präsenz teilnehmen, es sei denn, es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt und innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt wurde. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Personen, die typische Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 entsprechend der aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>) aufweisen, dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nur teilnehmen, wenn sie einen negativen PCR-Test oder POC-Test (Schnelltest) vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.

3 Nutzung von Räumen und Arbeitsmitteln

- Alle Veranstaltungsräume ohne Lüftungstechnische Anlagen sind regelmäßig zu lüften. [Hinweise zum richtigen Lüften](#) finden sich im DLP. Verantwortlich für die Lüftung ist die jeweilige Lehrperson.
- Oberflächen, wie beispielsweise Tische und Stühle, die durch andere Personen vorher genutzt wurden und möglicherweise einer Tröpfchenabgabe beim Sprechen o.ä. ausgesetzt waren, können eigenverantwortlich

durch die jeweiligen Studierenden bzw. Lehrenden vor Nutzung gereinigt werden. Da nicht in allen Räumen Reinigungstücher o.ä. bereitgestellt werden können, sind diese bei Bedarf individuell durch die Studierenden bzw. die Lehrenden¹ mitzubringen.

- Arbeitsmittel, die durch mehrere Personen genutzt werden, so wie Mikrophone, Tastaturen, Displays und Rednerpults o.ä., sind vor der Benutzung zu reinigen. Die Reinigung erfolgt durch den:die Benutzer:in².

4 Öffnung der Gebäude/Räume

- Während der Veranstaltungszeiten werden die Gebäude geöffnet. Es gelten die jeweils aktuellen Regelungen für den Zutritt für Gebäude. Die Studierenden sollen sich außerhalb von Veranstaltungen nicht unnötig in den Gebäuden aufhalten und sind entsprechend anzuhalten, nach der Lehrveranstaltung die Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln zügig zu verlassen.
- Die Fakultäten/Einrichtungen prüfen, ob Räumlichkeiten wie beispielsweise PC-Pools und/oder Seminarräume bereitgestellt werden können, in denen sich Studierende zur Teilnahme an Online-Seminaren, für Gruppenarbeiten o.ä. aufhalten können. Eine ununterbrochene „Aufsicht“ ist nicht erforderlich. Es gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie für Lehrveranstaltungen, d.h. es muss eine verantwortliche Person benannt sein, der Zugang zu den Räumlichkeiten und die zumindest stichprobenartige Überprüfung des notwendigen 3G-Status muss sichergestellt sein und die Erklärung zur Kenntnisnahme der Hygieneregeln muss vorliegen.
- Die Wegeführung in den Gebäuden ist kenntlich zu machen und zu beachten. Öffnungs- und Schließzeiten sowie Besonderheiten bei der Wegeführung sind den Studierenden vorab mitzuteilen.

Dieser Handlungsrahmen beschreibt die Grundregeln für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innen- und Außenbereich und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen und im Rahmen der Ermächtigung durch die geltende Hochschul-Corona-Verordnung - durch die Verantwortlichen erweitert werden.

- * Hinweise zur Kontrolle des Impf-, Genesenen- und Teststatus siehe DLP;
Es erfolgt keine elektronische Prüfung von Zertifikaten.
Beaufsichtigte Selbsttests werden nur nach vorheriger Absprache durchgeführt.

** gesundheitliche Gründe (mit ärztlichem Attest), Quarantäne o.ä.

Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Prof. Dr. Patrick Kaeding
Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation

¹ Z.B. Bereitstellung von handelsüblichen Reinigungstüchern über die Fakultäten/Einrichtungen.

² Z.B. mit handelsüblichen Reinigungstüchern, die über die Fakultäten/Einrichtungen bereitgestellt werden.